

1. Zeilsheimer Tennisclub 1969 e.V.

Satzung

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „1. ZEILSHEIMER TENNISCLUB 1969 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Zeilsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports. Im Interesse der Mitglieder können kommunikative Veranstaltungen durchgeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Förderung von Jugendlichen, z. B. Teilnahme der Mannschaften an Meden-Turnieren, wöchentliches Training von Jugendlichen und Mannschaften, Durchführung von Trainings-programmen für alle Mitglieder

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft und Beiträge

§ 6

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern verliehen werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht. Die aktive Mitgliedschaft kann erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Mitgliedschaft kann erwerben, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Einrichtungen teilnehmen will, ohne aktiv Sport zu betreiben. Nach dreijähriger Mitgliedschaft erwerben passive Mitglieder die Rechte der aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind

solche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen aktiv am Sport teil, sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 7

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedem neuen Mitglied ist unter Zu-stellung der Vereinssatzung die Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Sollte ein geordneter Spielbetrieb wegen Überlastung der Plätze nicht mehr gewährleistet sein, kann der Vorstand eine vorübergehende Aufnahmesperre für Neumitglieder beschließen. Haben jugendliche Mitglieder das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so entscheidet der Vorstand über ihre Aufnahme in die gewünschte aktive oder passive Mitgliedschaft.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Sonderzahlungen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Sonderzahlungen beschließen. Außerdem wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand zugehen. Ein Streichungsbeschluss kann durch den Vorstand herbeigeführt werden, wenn die Beiträge trotz wiederholter Anmahnung innerhalb der festgelegten Fristen nicht entrichtet werden. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Bescheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§ 10

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Sporteinrichtungen und Clubräume im Rahmen der, vom Vorstand gegebenen Anordnungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln.

III Organe des Vereins

§ 11

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem(r) 1. Vorsitzenden
- b) dem(r) 2. Vorsitzenden
- c) dem(r) Schriftführer(in)
- d) dem(r) Schatzmeister(in)
- e) dem(r) Sportwart(in)
- f) dem(r) Jugendwart(in)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann in Personalunion 2 Vorstandsposten belegen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentlichen Versammlungen müssen jährlich einmal im Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres, stattfinden.

Die ordentlichen Versammlungen haben folgende Tagesordnung zu erledigen:

- a) Abstimmen über das Protokoll der letzten ordentlichen Versammlung, Entgegennahme des Geschäfts-, Sport- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl eines Kassenprüfers
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wünsche und Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in folgenden Fällen einberufen werden:

- a) bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- b) wenn aus anderen wichtigen Gründen die Einberufung geboten erscheint.

Zu den Versammlungen muss unter Angaben der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen werden. Das Protokoll der Hauptversammlung muss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 14

Der Vorstand des Vereins bildet dessen verwaltungsmäßige und repräsentative Spitze im Sinne des BGB. Zeichnungsberechtigt sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Zeichnungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in.

§ 15

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie der fallweise gebildeten Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden Wahlen und Abstimmungen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit auf schriftlichem Wege durchgeführt. Mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können sie auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, während bei Wahlen nach erfolglosem Zweiten Wahlgang das Los entscheidet. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens vier ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

IV Auflösung des Vereins

§ 16

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der

Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Soweit diese Satzung es nicht anders festgelegt hat, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.